

NICHTBEKANNTGABE EINER BETREIBUNG ^{1/2}

Seit einer Gesetzesänderung von 2019 können sich Betriebene einfacher gegen ungerechtfertigte Einträge im Betreibungsregister wehren. Drei Fragen lässt das Gesetz jedoch offen. Das Bundesgericht hat sie nun beantwortet.

In der Schweiz kann jeder jeden betreiben. Kein Betreibungsamt prüft, ob eine Forderung berechtigt ist. Ein Zahlungsbefehl sagt also nichts darüber aus, ob jemand wirklich einem anderen Geld schuldet. Deshalb kann man Betreibungen einfach per Rechtsvorschlag stoppen – eine Unterschrift auf dem Zahlungsbefehl reicht dazu.

Will der Auslöser des Zahlungsbefehls die Betreuung danach weiterziehen, muss er beim Gericht die Beseitigung des Rechtsvorschlags verlangen. Dafür hat der Gläubiger ein Jahr Zeit. Danach kann er die Betreuung nicht mehr fortsetzen. Trotzdem bleibt sie fünf Jahre lang im Betreibungsregister eingetragen und kann von Interessierten eingesehen werden.

Immerhin: Seit einer Gesetzesänderung von 2019 können sich Betriebene einfacher gegen ungerechtfertigte Einträge wehren. Erhebt ein Betroffener gegen eine Betreuung Rechtsvorschlag, kann er drei Monate später vom Betreibungsamt verlangen, dass es die Betreuung nicht mehr bekannt gibt. Das ist nach Gesetz aber nur möglich, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat. Drei Fragen lässt das Gesetz jedoch offen, nämlich

- ob das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Betreuung weiterzieht, aber vor Gericht unterliegt,

- wie lange der Betriebene die Nichtbekanntgabe der Betreuung verlangen kann,
- und ob ein Gesuch um Nichtbekanntgabe nicht mehr möglich ist, wenn der Betriebene die Forderung nach der Einleitung der Betreuung beglichen hat.

Die Fragen hat das Bundesgericht nun beantwortet. Im ersten Fall wurde eine Zürcherin von einer Umzugsfirma zu Unrecht betrieben. Sie stoppte die Betreuung mit einem Rechtsvorschlag. Die Firma leitete ein Rechtsöffnungsverfahren ein, unterlag aber. Danach unternahm die Firma nichts mehr bis zum Ablauf der einjährigen Frist des Zahlungsbefehls. Die Betriebene verlangte vom Betreibungsamt, die Betreuung Dritten nicht mehr bekannt zu geben.

Das Amt und später das Bundesgericht lehnten das Gesuch ab. Die Begründung des höchsten Gerichts:

Nur Betreibungen, bei denen der Gläubiger nach Zustellung des Zahlungsbefehls und Erhebung des Rechtsvorschlags untätig geblieben ist, sollen nicht bekanntgegeben werden. Das sei vom Gesetz so gewollt. Nach Ansicht des Gerichts spielt es also keine Rolle, ob der Gläubiger vor Gericht gewinnt oder verliert (Urteil 147 III 41 vom 22. Juni 2020).

NICHTBEKANNTGABE EINER BETREIBUNG 2/2

Der Entscheid ist falsch. Denn verliert der Gläubiger vor Gericht, ist das ein starkes Indiz, dass die Forderung nicht besteht und die Betreuung ungerechtfertigt war.

Die Politik hat auf das Urteil des Bundesgerichts reagiert. Anfang Jahr reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine parlamentarische Initiative ein, um zu erreichen, dass ein Betriebener die Nichtbekanntgabe einer Betreuung verlangen kann, wenn der Gläubiger die Betreuung weiterzieht, aber vor Gericht unterliegt (Parlamentarische Initiative 22.401). Ende März stimmte die Rechtskommission des Ständerates der Initiative zu. Die Kommission des Nationalrates muss nun einen Entwurf ausarbeiten.

Das Bundesgericht sagte in diesem Urteil nichts dazu, was nach Ablauf eines Jahres gilt, wenn der Gläubiger die Betreuung nicht mehr fortsetzen kann. Die betroffene Zürcherin verlangte vom Betreibungsamt erneut die Nichtbekanntgabe der Betreuung. Das Amt und später das Bundesgericht lehnten erneut ab.

«Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der neuen Norm lassen den Schluss zu, dass der Schuldner nach Ablauf eines Jahres noch ein Gesuch um Nichtbekanntgabe stellen kann», so das höchste Gericht (Urteil 147 III 544 vom 23. August 2021).

Der Entscheid ist falsch. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte schliessen die Möglichkeit aus, ein Gesuch auf Löschung des Registereintrags auch nach einem Jahr noch zu stellen.

Die Politik hat auch auf dieses Urteil des Bundesgerichts reagiert. Anfang Jahr reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine parlamentarische Initiative ein, um im Gesetz klarzustellen, dass die betriebene Person das Gesuch auch nach Ablauf eines Jahres stellen kann (Parlamentarische Initiative 22.400). Ende März stimmte die Rechtskommission des Ständerates der Initiative zu. Die Kommission des Nationalrates muss nun einen Entwurf ausarbeiten.

Ende Juli 2021 entschied das Bundesgericht in einem anderen Fall auch über die dritte Frage, nämlich dass ein Gesuch um Nichtbekanntgabe nicht mehr möglich ist, wenn der Betriebene die Forderung nach der Einleitung der Betreuung bezahlt hat. Ein Mann aus Zürich hatte vergeblich verlangt, dass seine nach der Betreuung bezahlten Steuerschulden im Registerauszug nicht mehr erscheinen (Urteil 5A_701/2020 vom 23. Juli 2021).